

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen aus Sicht der Brandschutzdienststelle

Grundlage für die Nutzung öffentlicher Flächen ist das Straßen- und Wege-Gesetz NRW (§18) in Verbindung mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Monheim am Rhein. Demnach müssen alle mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Anlagen grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen. Zusätzlich gelten die folgenden die Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, die sich speziell auf die Belange des Brandschutzes beziehen.

Bauordnung NRW

Feuerwehruzufahrten, -zugänge und -aufstellflächen müssen auch während einer Veranstaltung uneingeschränkt nutzbar sein. Der § 5 BauO NW in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift fordert eine mindestens 3 m breite Zufahrtsmöglichkeit. In Einmündungen und Kreuzungsbereichen sind ausreichende Kurvenradien freizuhalten.

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten

Verkaufsstände und -wagen sowie Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² können unter gewissen Voraussetzungen der oben genannten Richtlinie entsprechen. In diesem Fall sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl an gut sichtbaren, gekennzeichneten Stellen griffbereit anzubringen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in der Stadt Monheim am Rhein

Diese Satzung verbietet das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen bestimmungsgemäßen Brennstellen. Das Abbrennen von Feuerwerk und sonstigen pyrotechnischen Erzeugnissen darf nur unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften erfolgen.

Jegliche Art von Abdeckungen an Versorgungseinrichtungen, insbesondere Hydranten, und Einläufen der Straßenoberfläche sowie deren Beschilderung dürfen weder verdeckt noch verschmutzt werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Monheim

Hat die geplante Veranstaltung einen wochenmarktähnlichen Charakter, sollten sich Veranstalter in Ermangelung einer speziellen Regelung an der zuvor genannten Satzung orientieren. Demnach hat jeder darauf hinzuwirken, dass durch das eigene Verhalten und den Zustand der eigenen Einrichtungen niemand gefährdet oder sogar geschädigt wird. Dazu zählt insbesondere die Standsicherheit der Verkaufseinrichtungen. Gänge und Zufahrten sind auf der Veranstaltungsfläche freizuhalten.

Anforderungen der Bauaufsicht der Stadt Monheim am Rhein

Mit Petroleum betriebene Geräte müssen standsicher aufgestellt werden. Eine Bevorratung von Brennstoff ist auf 10 l zu begrenzen. Verkaufsstände müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu Gebäudeaußenwänden mit Fenstern oder Türen vorweisen. Es ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher pro Verkaufsstelle vorzuhalten.

Elektrisch betriebene Heiz- und Kochgeräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen, Flüssiggas ist als Brennstoff für Heizgeräte unzulässig. Für Flüssiggas betriebene Kochstellen ist die Bevorratung auf einen Gebrauchsbehälter (14 kg) sowie einen Vorrat von einem Tagesbedarf in einem Außenschrank begrenzt. Auf eine ausreichende Lüftung ist zu achten.

Stehen mehrere Stände nebeneinander, sollte nach ungefähr 20 m eine Gasse von 2 m Breite frei bleiben. Versorgungsleitungen, die den Veranstaltungsraum queren wie Wasser und Strom, müssen mit geeigneten Mitteln stolperfrei abgedeckt werden.

Pyrotechnik und Feuerwerk

Für das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb des Jahreswechsels ist eine Sondererlaubnis erforderlich. Offenes Licht oder Feuer sowie Rauchen ist in der Nähe von Feuerwerkskörpern strikt verboten.

Leicht entzündliche oder brennbare Materialien, beispielsweise Stoffe, dürfen nicht in Verbindung mit pyrotechnischen Erzeugnissen gelagert werden. Der Zugriff für Unbefugte ist zu unterbinden, geeignete Löschmittel müssen bereitgehalten werden.

Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

